

BGer 9C 548/2014 vom 19. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_548_2014

FR: TF 9C 548/2014 du 19 février 2015

IT: TF 9C 548/2014 del 19 febbraio 2015

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Noveneingabe vom 2. Oktober 2014 betreffend Alkoholerkrankung ist unzulässig (Art. 99 Abs. 1 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist einzig, ob das Verwaltungsgericht dadurch Bundesrecht verletzt (Art. 95 lit. a BGG) hat, dass es die am 27. Januar 2014 bei ihm anhängig gemachte Rechtsverweigerungsbeschwerde abgewiesen hat, soweit es darauf eintrat.

E. 3

Eine vor dem kantonalen Versicherungsgericht (Art. 56 Abs. 2 ATSG) beschwerdeweise anfechtbare Rechtsverweigerung liegt vor, wenn sich der zuständige Sozialversicherungsträger weigert, eine Verfügung zu erlassen, obwohl er dazu nach gesetzlicher Vorschrift (Art. 49 Abs. 1 ATSG) verpflichtet ist.

E. 3.1

Die am 27. Januar 2014 beim kantonalen Gericht gestellten und letztinstanzlich wiederholten Anträge sind, selbst wenn sie begründet wären, nicht geeignet, den Tatbestand der Rechtsverweigerung zu erfüllen: Der Beschwerdegegnerin gerichtlich zu untersagen, vor gerichtlicher Überprüfung des MEDAS-Gutachtens vom 9. Oktober 2013 die mit Schreiben vom 8. Februar 2012 eingeleitete eingliederungsorientierte Rentenrevision fortzusetzen, widerspräche der ständigen Rechtsprechung, wonach vor der IV-Stelle ein nichtstreitiges, nach den Grundsätzen des Amtsbetriebes ablaufendes Administrativverfahren stattfindet (BGE 137 V 210 E. 2.2.2 S. 232; BGE 136 V 376 E. 4.2.2 S. 380 mit zahlreichen Hinweisen). In dieses Einparteienverfahren, über das die IV-Stelle die Herrschaft innehat, hat sich das kantonale Versicherungsgericht so lange nicht einzumischen, als es nicht auf Beschwerde hin mit einer End- oder Zwischenverfügung befasst ist.

E. 3.2

Fragen kann sich einzig, ob die Beschwerdegegnerin dadurch eine Rechtsverweigerung begangen hätte, indem sie bisher nicht über die Anordnung konkreter beruflicher Integrationsmassnahmen eine beschwerdefähige Verfügung erlassen hat. Dies wird die Beschwerdegegnerin indes ohne weiteres tun, sobald der Beschwerdeführer die eingeforderte Erklärung, an entsprechenden Massnahmen aktiv und uneingeschränkt

mitzuwirken, abgegeben hat. Dass die Beschwerdegegnerin ihre schriftlichen Aufforderungen zur Abgabe der entsprechenden Willenserklärung gemäss Schreiben vom 18. Oktober 2013 und 3. Januar 2014 nicht ihrerseits als anfechtbare Zwischenverfügungen erlassen hat, verletzt Bundesrecht nicht (Art. 95 lit. a BGG). Die integrale Verfügungspflicht im Bereich der medizinischen Gutachtensanordnung gemäss der mit BGE 137 V 210 geänderten Rechtsprechung bedeutet keineswegs, dass jeder Schritt im Abklärungsverfahren in Verfügungsform zu ergehen hätte (vgl. BGE 139 V 339 , wonach die Ankündigung einer zufallsbasierten Bestimmung der Gutachterstelle nicht in Verfügungsform zu kleiden ist). Das Bundesgericht hat denn auch kürzlich seine Rechtsprechung bestätigt, dass die Aufforderung, sich einem medizinischen Eingriff zu unterziehen, nicht selbstständig anfechtbar ist (Urteil 8C_510/2011 vom 17. Oktober 2012 E. 3, SVR 2013 IV Nr. 10 S. 24). Das Gleiche hat für die Aufforderung zu gelten, an beruflichen Abklärungsmassnahmen teilzunehmen bzw. sein Einverständnis dazu zu erklären.

E. 4

Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.